

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 24

Sonnabend, den 25. März

1922

Stebzigster Jahrgang.



## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
 Der Abonnementspreis beträgt 6,00 Mark  
 vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
 sowie bei allen Postanstalten.

## Insertate

werden mit 1 Mk. die einspaltige Petit-  
 zeile oder deren Raum berechnet und bis  
 Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
 erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Kartoffelpreise.

Der Ausschuß zur Ermittlung der Kartoffelpreise hat  
 mit Gültigkeit vom 21. März d. Js. ab für gesunde sortierte  
 Speisekartoffeln den Erzeugerpreis frei Eisenbahnwagen auf  
 150.— Mark je Zentner vereinbart. Für „Industrie“,  
 „Böhms Erfolg“, „blaue Odenwälder“ und andere ausge-  
 sprochen gelbfleischige Sorten bis 15.— Mark höher.

Die Ortspolizeibehörden und die Beamten der Land-  
 jägerei werden ersucht darauf zu achten, ob höhere Preise  
 gezahlt werden; gegebenenfalls ist mir zu berichten.

Belgard, den 23. März 1922.

D e r k o m m. L a n d r a t.

Wucherbekämpfungsstelle.

### Hundesteuer.

Nach Anzeige der Kreiskommunalkasse ist immer  
 noch eine große Anzahl Ortsvorsteher mit der Abführung  
 der Hundesteuer für 1921 rückständig.

Ich nehme Bezug auf meine Kreisblattsbekannt-  
 machung vom 20. Januar 1922 (Kreisblatt Nr. 8) und er-  
 suche die säumigen Ortsvorsteher hierdurch nochmals, die  
 Hundesteuer nunmehr umgehend ohne jeden Verzug an  
 die Kreiskommunalkasse hier abzuführen.

Zur Ersparrung von Portokosten empfehle ich die  
 Einzahlung auf das Postcheckkonto der Kasse: Stettin  
 Nr. 416.

Belgard, den 22. März 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Fortschreibungsergebnis vom 28. Februar 1922.

#### Erinnerung.

Die Magistrate in Belgard und Polzin und die  
 Gemeindevorstände in Arnhausen, Buslar, Buzke, Damen,  
 Döbel, Gr. Dubberow, Gr. Paninin, Gr. Ramin, Jag-  
 gertow, Kavelberg, Kl. Paninin, Kösternitz, Collatz, Lakig,  
 Naktow, Neufanskow, Rumlow, Puschow, Sorwerf,  
 Warnin, Wusterbarth, Zietlow und Zuchen sowie die  
 Gutsvorstände in Ackerhof, Ballenberg, Battin, Bollow,  
 Bramstädt, Burzlass, Buslar, Dornheide, Ganzkow,  
 Gr. Dubberow, Gr. Poplow, Gr. Ramin, Gr. Reichow,

Gr. Wartin, Jagertow, Kamissow, Kieckow, Kl. Poplow,  
 Kl. Voldekow, Klockow, Krampe, Langen, Lakig, Lutzig,  
 Mandelatz B, Naktow, Neucollatz, Bodewitz, Narfin,  
 Rottow, Tiekow, Tadtkow, Jarnefanz und Zuchen ersuche  
 ich nochmals um sofortige Einreichung des Berichts über  
 das Ergebnis der Fortschreibung der Zivilbevölkerung  
 gemäß meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 28. Fe-  
 bruar d. Js., damit ich den in dieser Angelegenheit an  
 das Statistische Landesamt zu erstattenden Bericht, wohin  
 ich bereits bis zum 15. d. Mts. berichten sollte, nunmehr  
 in den nächsten Tagen absenden kann.

Diejenigen Ortsbehörden, die den vorstehend be-  
 zeichneten Bericht spätestens innerhalb 3 Tagen nicht er-  
 statten, müssen für die Folgen der verspäteten Bericht-  
 erstattung verantwortlich gemacht werden.

Belgard, den 21. März 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Betrifft Großstadtkinder.

Die Pflegegelder für die im vorigen Jahre im  
 Kreise untergebrachten Großstadtkinder sind den Ge-  
 meindevorstehern der betreffenden Ortschaften überwiesen  
 worden und können dort abgeholt werden.

Belgard, den 20. März 1922.

D e r K r e i s a u s s c h u ß.  
 Kreiswohlfahrtsamt.

### Abschrift.

Nach der Ausführungsverordnung des Herrn Reichs-  
 arbeitsministers vom 17. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 978)  
 ist die Durchführung des Reichsgesetzes über die Beschäftigung  
 Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (R.-G.-Bl. S. 458)  
 hinsichtlich der Betriebe, Büros und Verwaltungen der Ge-  
 meinden und Gemeindeverbände von der Aufsichtsbehörde in  
 Benehmen mit der zuständigen Hauptfürsorgestelle für Kriegs-  
 beschädigte und Kriegshinterbliebene zu regeln. Demgemäß  
 treffe ich folgende Bestimmungen, die sich an die von dem  
 Herrn Preussischen Minister des Innern für den Bereich  
 seines Ministeriums erlassenen Anordnungen (M.-Bl. f. d.  
 inn. Verw. 1921 S. 218) anlehnen.

1. In sämtlichen Betrieben, Büros und Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen Schwerbeschädigte, die für den betreffenden Arbeitsplatz geeignet sind, anderen Bewerbern bei der Einstellung vorzuziehen.

Wer Schwerbeschädigter ist, ergibt sich aus den Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 6. April 1920 (R.-G.-Bl. S. 458).

Die besonderen Vorschriften und Grundzüge über die Besetzung der Beamtenstellen, insbesondere über Vorbildung, Wartezeit und Reihenfolge der Anwärter für Beamtenstellen, sind nötigenfalls zu überprüfen und so zu gestalten, daß die Einstellung Schwerbeschädigter erleichtert wird.

2. Von sämtlichen vorhandenen Arbeitsplätzen in den Betrieben, Büros und Verwaltungen der einzelnen Städte und Kreise des hiesigen Bezirks müssen wenigstens zwei vom Hundert der Arbeitsplätze, oder wenn im Einzelfalle ihre Gesamtzahl 25, aber nicht 100 erreicht, wenigstens 1 Arbeitsplatz mit Schwerbeschädigten besetzt sein. Unter Arbeitsplatz sind nicht nur planmäßige, sondern alle vorhandenen, nicht lediglich ganz vorübergehend besetzten Stellen zu verstehen. Sofern dieser Prozentsatz nicht erfüllt ist, sind freiwerdende Stellen unverzüglich der Hauptfürsorgestelle in Stettin, Landeshaus anzumelden.

3. Ich nehme an, daß in den Städten und Kreisen des Bezirks die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. April 1920 auch bisher bereits im allgemeinen beachtet sind und eine entsprechende Zahl Schwerbeschädigter eingestellt ist.

Sollte im Einzelfalle die vorgeschriebene Anzahl Schwerbeschädigter noch nicht eingestellt sein, so ersuche ich, mir unter Darlegung der Gründe zu berichten.

4. Wegen der Bestellung eines besonderen Vertrauensmanns der Schwerbeschädigten in Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern nehme ich auf die Bestimmungen des § 11 des Gesetzes vom 6. April 1920 Bezug.

5. Schwerbeschädigte haben auch gegenüber nach dem Unterbringungs-gesetz unterzubringenden Beamten stets den Vorzug. Körperschaften, die die vorgeschriebene Mindestzahl von Schwerbeschädigten noch nicht erreicht haben, sind zur Anmeldung einer freigewordenen Beamtenstelle bei dem Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten erst dann verpflichtet, wenn kein Schwerbeschädigter für die Stelle in Frage kommt. Allgemein sind die Städte und Kreise, die sofort beim Freiwerden einer Beamtenstelle einen Schwerbeschädigten einstellen, von der Verpflichtung entbunden, diese Stelle gemäß dem Unterbringungs-gesetz anzumelden.

#### Zusatz für die Kreisaußschüsse:

Ich ersuche, entsprechende Anordnungen in den Landgemeinden durchzuführen.

Röslin, den 9. März 1922.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung.

gez. Unterschrift.

Abdruck bringe ich zur Kenntnis der Herren Gemeindevorsteher mit dem Ersuchen, bei der Besetzung von Gemeindebeamtenposten gegebenenfalls vorzugsweise Schwerbeschädigte zu berücksichtigen.

Belgard, den 21. März 1922.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Vf. d. M. d. J. v. 6. 3. 1922 — II. N. 6, betr. Schutz der Jugendlichen bei öffentl. Schaustellungen.

In Verfolg einer Entschließung der Verfassungsvergebenden Deutschen Nationalversammlung, durch welche die Reichsregierung ersucht wurde, die Bearbeitung eines Gesetzentwurfes zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen (Art. 118 Absatz 2 Reichsverfass.) zu beschleunigen, hat der Herr Reichsminister

des Innern mich um Mitteilung darüber ersucht, 1. ob und welche besonderen Bestimmungen auf dem Gebiete des Schutzes der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen in Preußen ergangen sind, 2. welche Erfahrungen mit den getroffenen Anordnungen bisher gemacht worden sind, insbesondere ob eine Venderung sich als notwendig erwiesen hat und welche Schritte nach der Richtung hin schon eingeleitet sind.

Ich ersuche, mir binnen 3 Wochen über die dort gemachten Erfahrungen zu berichten; etwaige lediglich für den dortigen Bezirk erlassenen Verordnungen bitte ich in einem Abdrucke beizufügen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit im Landtage wiederholt vorgebrachten Klagen über Mißstände auf diesem Gebiete nehme ich Anlaß, allen Polizeibehörden die Pflicht zur Beaufsichtigung und Ueberwachung der bezeichneten Schaustellungen auf Schaubühnen, Varietés, im Zirkus usw., namentlich im Hinblick auf die sittliche Gefährdung der Jugendlichen, in Erinnerung zu bringen; § 10 II 17 A. L. R. gibt die Handhabe zu einer wirksamen Bekämpfung offener Mißstände. Insbesondere ist, soweit Verstöße gegen die Strafgesetze, z. B. gegen §§ 183, 184 und 184 a des R. Str. G. B. in Frage kommen nachdrücklichst einzuschreiten.

An die Landespolizei-Behörden.

Vorstehenden Abdruck allen Polizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung des letzten Absatzes.

Belgard, den 23. März 1922.

Der komm. Landrat.

#### Bekanntmachung

betreffend Ungültigkeitserklärung eines verlorengegangenen Sprengstoff-Erlaubnischeines.

Der von dem Landrat in Trier am 2. Dezember 1921 an den Brunnenbauer Peter Gonder zu Waldrach unter Nr. 41 des Verzeichnisses zum Bau eines Brunnens ausgestellte Sprengstoff-erlaubnischein nach Muster A ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.  
Berlin, den 4. März 1922.

Zugleich für den Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. U.: Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 23. März 1922.

Der komm. Landrat.

#### Polizeiverordnung

zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom

1. April 1880 (G.S. S. 230) in der Fassung vom 8. Juli 1920 (G.S. S. 437).

Auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.S. S. 230) in der Fassung vom 8. Juli 1920 (G.S. S. 437) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 13 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und mit §§ 137 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird nach Zustimmung des Bezirksaus-schusses für den Regierungsbezirk Köslin nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Ausübung der Weide (§ 13 FFBG.).

Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. Wer sein Vieh während des Zeitraums von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang außerhalb eingefriedigter Koppeln ohne es anzutündern (festzubinden) beläst oder hütet.

Die Ortspolizeibehörde kann in einzelnen Fällen Ausnahme zulassen, wenn daraus Nachbargrundstücken kein Nachteil erwachsen kann;

2. wer als Weideberechtigter während der in Ziffer 1 bezeichneten Tageszeit sein Vieh in fremden Schonungen, Saatkämpfen, Baumschulen oder Forstkulturen beläst;

3. wer, nur gemeinsam mit anderen auf fremden Grundstücken zu hüten berechtigt, sein Vieh nicht dem gemeinsamen Hirten vortreibt, sondern einzeln hütet;

4. wer Vieh auf öffentlichen Wegen oder mit einem so langen Stricke festbindet, daß das angebundene Vieh einen öffentlichen Weg erreichen kann, oder wer das angeführte Vieh nicht an festen Pfählen oder Stricken befestigt;

5. der Hirt einer gemeinschaftlichen Herde, der von dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten befragt, sich weigert, die Eigentümer des von ihm gehüteten Viehes, oder die Zahl des jede, von ihnen gehörigen Viehes anzugeben oder hierüber unrichtige Angaben macht.

§ 2. Zu § 29 FFPG. wird angeordnet:

1. Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Tongruben, Bergwerksschächte, Schürflöcher oder die durch Stodroden entstandenen Löcher, die sich in einer Entfernung von weniger als 5 Meter von einem öffentlichen Wege befinden, müssen mit einer festen Einfriedigung versehen werden.

2. Öffnungen, die in Eisflächen gemacht sind, müssen durch Umlegen mit Eisschollen oder durch Strohwiepen auf Pfählen kenntlich gemacht werden.

§ 3. Zur Ausführung des § 32 FFPG. werden folgende Vorsichtsmaßregeln angeordnet:

1. Für das in Brand setzen eigener Dorfmoore:  
Es muß vor Beginn des Brandes um die ganze Moorfläche, soweit sie nicht an eigenen Mineralboden oder eigene Wassergrundstücke ihres Eigentümers angrenzt, ein Graben gezogen werden, der bis in den mineralischen Boden oder bis an das Grundwasser reicht.

2. Für das Verbrennen von Heidekraut und Büllten:  
Die Fläche, auf der dies geschehen soll, muß gegen die Nachbarfläche allseitig durch einen von allem brennbaren Bodenüberzug freien Streifen von mindestens fünf Metern Breite getrennt sein.

3. Es muß jedenfalls für eine ausreichende Mannschaft zur Leitung und Bewachung des Feuers gesorgt sein.

§ 4. Auf Grund des § 34 FFPG. wird angeordnet:

1. Es ist verboten, Nadellang- oder Grubenholz über den 1. Juni hinaus in einem in Zusammenhang über 200 ha großen Walde oder in einer Entfernung von 1 km von einem solchem Walde unentzündet liegen zu lassen.

2. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte, auf deren Grundstücken sich Schädlinge aus dem Tier- oder Pflanzenreich in ungewöhnlicher Zahl zeigen, müssen ungefährdet der Ortspolizeibehörde Anzeige machen und unbeschadet des Rechtes dieser Behörde, Verteilungsmaßregeln anordnen, selbst die Verteilung der Schädlinge betreiben.

§ 5. Auf Grund des § 40 Ziffer 3 des FFPG. wird angeordnet:

1. Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigte oder Wächter von Forstgrundstücken oder Dorfmooren dürfen den Nutzungsberechtigtenausweis nicht unbefugt an andere Personen weitergeben.

2. Die in Ziffer 1 benannten Personen dürfen, wenn sie nicht durch Gesetz, Vertrag oder Herkommen davon befreit sind, Nutzungen nur nach Meldung beim Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten entnehmen und müssen sich dessen Anweisungen wegen der Entnahme fügen.

§ 6. Zu § 46 FFPG. wird angeordnet:

1. Die Absicht des Brennens muß der Ortspolizeibehörde des Ortes, an dem gebrannt werden soll, mindestens drei Tage vor dem Brennen mitgeteilt werden.

2. Beim Brennen müssen die Vorsichtsmaßregeln beachtet werden, die in Staatsforsten der Oberförster, im übrigen die Ortspolizeibehörde anordnen.

§ 7. Aufgehoben werden die Polizeiverordnungen vom 26. März 1885 (AB. S. 79), vom 8. August 1893 (AB. S. 283), vom 5. Juli 1894 (AB. S. 225) und vom 17. März 1919 (AB. S. 58).

Röslin, den 21. Dezember 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 13. März 1922.

Der Komm. Landrat.

## Betr. Schulnotetat, Schulbeiträge und Gemeindesteuernachtragsumlage.

Die Schulverbandsvorsteher ersuche ich unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben vom 10. Februar d. Js. — Tgb. Nr. 11091 — um sofortige Einreichung des aufgestellten Notetats.

Bei dieser Gelegenheit mache ich nochmals auf meine Bekanntmachung vom 9. März d. Js. — Kreisblatt Nr. 21 — aufmerksam und ersuche die Gemeindevorsteher, den Antrag auf Genehmigung einer Gemeindesteuernachtragsumlage bestimmt bis zum 30. März d. Js. bei dem Kreis- und Kreisrat zu stellen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind rechtsungültig.

Die Gemeindevorsteher ersuche ich, die Schulverbandsvorsteher von Absatz 1 dieser Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen.

Belgard, den 21. März 1922.

Der Komm. Landrat.

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

In dem Viehbestande des Rittergutes Hagenhorst ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Rittergut Hagenhorst tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Rittergut Hagenhorst.

Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 23. März 1922.

Der Komm. Landrat.

### Ergänzung

zu den Richtlinien über die Durchführung der Unterstützungsmaßnahmen für Rentempfänger in der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

(Erlaß vom 27. Januar 1921 — III. E. 3897 III).

Zu der in III der Richtlinien gegebenen Anordnung, daß die Unfallrentenzulage vorgehe, bemerke ich ergänzend folgendes:

Auf die Zulage zur Unfallrente besteht nach dem Reichsgesetz über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 28. Dezember 1921 (R.-G.-Bl. 1922 S. 7) ein Rechtsanspruch. Die Zulage ist ein Teil des Gesamtjahres Einkommens im Sinne des § 2 des Reichsgesetzes vom 7. Dezember 1921 über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Renteneempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Nur wenn das Gesamtjahreseinkommen mit Anrechnung der Unfallrentenzulage, die im § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1921 vorgesehene Höhe nicht erreicht, kann Unterstützung auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden. Das wird jedoch nur ausnahmsweise, besonders in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und in den Fällen des § 3 Abs. 3, § 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1921 der Fall sein. In der Regel wird die Unfallrente mit ihrer Zulage für Verletzte

mindestens 4 000 Mark, für Hinterbliebene mindestens 2 500 Mark betragen.

Der Anspruch auf Zulage ist den Empfängern von Unfallrente mit Rückwirkung vom 1. Januar 1922 eingeräumt; doch wird die Zulage voraussichtlich erst in einigen Wochen erstmalig zur Zahlung gelangen können. Bei Personen, die gleichzeitig Invaliden- und Unfallrente beziehen, dürfte daher folgendes Verfahren zweckmäßig sein:

1. Beantragt ein Invalidentrentner, der gleichzeitig Unfallrente bezieht und Anspruch auf Zulage zu dieser hat, bei der Gemeinde eine Unterstützung auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1921, so ist er von der Gemeinde darauf hinzuweisen, daß er mit Rückwirkung vom 1. Januar 1922 die neue Zulage aus der Unfallversicherung erhält.

2. Macht eine dringende Notlage des Rentenempfängers eine alsbaldige Hilfeleistung erforderlich, so zahlt ihm die Gemeinde gegen schriftliche Abtretung des Anspruchs auf die Zulage einen Vorschuß. Sie fordert alsdann den Vorschuß unter Uebersendung der Abtretungserklärung von den zur Zahlung verpflichteten Versicherungsträgern ein.

Die Abtretung der Zulage bedarf nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1921 der Genehmigung durch das Versicherungsamt.

3. Weigert sich der Rentenempfänger, den Anspruch auf die Zulage abzutreten, oder bestehen gegen die Vorschußgewährung bei der Gemeinde Bedenken, so ersucht die Gemeinde den zuständigen Versicherungsträger für eine beschleunigte Auszahlung der Zulage Sorge zu tragen.

Ich ersuche, hiervon die über die Unterstützung entscheidenden Stellen in Kenntnis zu setzen und den Versicherungsträgern nahe zu legen, beim Vorliegen der unter Ziffer 2 bezeichneten Voraussetzungen ihre Genehmigung zur Abtretung des Anspruchs auf die Zulage im Voraus zu erteilen.

Berlin, den 14. Februar 1922.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: gez. Bracht.

Beim Vorliegen der unter Ziffer 2 bezeichneten Voraussetzungen wird hiermit die Genehmigung zur Abtretung des Anspruchs auf die Zulage im Voraus erteilt. Besondere Anträge sind daher nicht erforderlich.

Belgard, den 20. März 1922.

Das Versicherungsamt.

### Inseratenteil.

## Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister wurde heute unter Nr. 43 der Siedlungsverein „Pommersche Schweiz“ in Polzin, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Bau von Wohnhäusern und deren Ueberlassung an die Mitglieder zur Miete, um minderbemittelten Familien gesunde und billige Wohnungen zu beschaffen, insbesondere ihnen durch in gewissen Grenzen un kündbare Wohnungen die Annehmlichkeiten und Vorteile eines Hauseigentums zu gewähren. Die Haftsumme beträgt 600 Mark; die höchste Zahl der Geschäftsanteile beträgt 10. Die Mitglieder des Vorstandes sind: Gustav Chrosciel, Hermann Priebe, Friedrich Großklauß, Albert Zimmermann, Kurt Hüb in Polzin. Sitzung vom 1. Dezember 1921. Die Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft mit der Unterzeichnung zweier Vorstandsmitglieder durch die Polziner Zeitung und das Polziner Tageblatt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch mindestens 2 Mitglieder. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß zu der Firma der Genossenschaft die Worte: „Der Vorstand“ und die eigenhändigen Unterschriften von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zugesügt werden.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Polzin, den 3. März 1922.

Amtsgericht.

Nur Dienstag, den 4 April, 9 bis 1/25 Uhr  
in Belgard, Persante, Hotel Remus (Markt)

## kaufe alte künstliche Zahngelbisse,

auch zerbrochene Teile, einzelne Zähne usw Zahle  
allerhöchste Berliner Preise, Zähne bis 100 M.,  
Gebisse bis 2000 M., wenn der Zahn ver-  
wendbar ist.

Georg Gänßlen, Berlin.



Einrichtung von

## Wander- und Saal-Kinos.

Ausbildung kostenlos.

Film-Verleih

Heimlandlicht-Ges. Walter Schaefer, G. m. b. H.,  
Stettin, Rohmarkt 10, 1 Tr.

## Dampfägeteert und Holzgroßhandlung

Paul Trzebiatowsky, Belgard, Fabrikstr. Tel. 55

kauft jeden Posten

## Hart- und Weichrundhölzer

owies

## kleinere und größere Waldbestände.

## Bekanntmachung.

Mit Gültigkeit vom 1. April  
1922 werden die Sätze für den  
Personen- und Gütertarif erhöht

Nähere Auskunft erteilen die  
Stationen unserer Bahnen.

Direktion

der vereinigten Kleinbahnen  
der Kreise

Rüßlin — Bublitz — Belgard.  
Neff.

## Treues Alleinmädchen

für kleinen evgl. Haushalt mit  
guten Zeugnissen jetzt od. später  
gesucht. Auslagen werden ver-  
gütet. Zeugnisse oder Buch u.  
Gehaltsansprüche an

Fran Regierungsrat Stanislaus  
Berlin W, Rünbergerstr. 64,  
2 Treppen.



Bayerische Backwürst,  
Lannhäuser Saftwürstchen,  
Halberstädt. Delikatesswürstchen  
empfehlen Bernhard Maas.

Roguesfort-  
Golländer-  
Edamer-  
Schweizer-  
Zürster-  
Garzer-  
Romadour-  
Käse

Käse

empfehlen Bernhard Maas.

Prima  
Kieler Fettbückinge  
empfehlen  
Bernhard Maas.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Kemp Nachf., Belgard